

SATZUNG

GOTHAER KARNEVALSGEMEINSCHAFT 1969 E.V.

- vom 22.09.2011 -

§ 1

Der Verein "Gothaer Karnevalsgemeinschaft 1969 e.V." mit Sitz in Gotha verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Erhaltung des karnevalistischen Brauchtums und Pflege der Geselligkeit, insbesondere in Form der Durchführung von jedermann zugänglichen karnevalistischen Veranstaltungen und der Teilnahme an öffentlichen Karnevalsparaden.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Durchführung von Karnevalsveranstaltungen.

Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

§ 2

Der Verein ist selbstlos tätig ; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 4

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Katholische Pfarrgemeinde " St. Bonifatius " Gotha, Schützenallee 22, die es unmittelbar und ausschließlich zu gemeinnützigen und mildtätigen Zwecken zu verwenden hat.

§ 6

Die Vereinsfarben sind **WEISS - ROT**.

§ 7

Mitgliedschaft

Jede Person, soweit sie im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte ist, kann Mitglied werden .

§ 8

Aufnahmen

Das aufzunehmende Mitglied stellt beim Vorstand den Aufnahmeantrag, der diesen auf der folgenden Versammlung den Mitgliedern zur Entscheidung vorlegt. Zur Aufnahme der Mitgliedschaft ist eine einfache Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die gültige Satzung der GKG an.

§ 9

Rechte und Pflichten

Mit der Aufnahme erhält das Mitglied Rechte und Pflichten.

Jedes Mitglied hat die Pflicht, die GKG nach innen und außen hin würdig zu vertreten.

Es hat das Recht, die Mitgliederversammlung zu besuchen und seine Meinung frei zu äußern.

Jedes Mitglied kann zu allen Arbeiten, die zur Durchführung der gestellten Aufgaben erforderlich sind, je nach Können und Leistungsvermögen herangezogen werden.

Jedes Mitglied, das das 18. Lebensjahr vollendet hat, ist stimmberechtigt und nach einer Mitgliedschaft von einem Jahr wählbar für alle Ämter.

§ 10

Ehrenmitgliedschaft

Die Versammlung kann auf Antrag des Vorstandes Mitglieder oder Nichtmitglieder, die sich um die GKG besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen.

Ehrenmitglieder, die der GKG nicht angehören, sind nicht Mitglieder im Sinne der Satzung.

§ 11

Beiträge

Mitglieder zahlen einen Jahresbeitrag, dessen Höhe jeweils auf der Jahreshauptversammlung festgelegt wird.

Dieser Beitrag ist bis zum 30. November eines jeden Geschäftsjahres zu zahlen.

Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 12

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr beginnt am 1. September und endet am 31. August des darauf folgenden Jahres.

§ 13

Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluß aus dem Verein oder Tod.

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand.

Der Austritt kann jederzeit erfolgen, jedoch nicht während der Durchführung der Veranstaltungsreihe.

Ein Mitglied kann durch den Vorstand bei grober Pflichtverletzung gegen die Satzung oder wenn es mit der Zahlung von Beiträgen trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung im Rückstand ist und seit der zweiten Mahnung drei Monate verstrichen sind, aus dem Verein ausgeschlossen werden.

Die erste Mahnung erfolgt einen Monat nach der in §11 der Satzung festgelegten Frist..

Die zweite Mahnung erfolgt einen Monat nach der ersten Mahnung.

Vor Beschlussfassung hat der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme zu geben.

Der Beschluss des Vorstandes ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzusenden.

Gegen den Beschluss kann das Mitglied Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen.

Die Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zugang des Beschlusses beim Vorstand einzulegen.

Der Vorstand hat binnen eines Monats nach fristgemäßer Einlegung der Berufung eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die mit einfacher Stimmenmehrheit abschließend über den Ausschluss entscheidet.

Ansprüche auf Anteile des vorhandenen Vermögens der GKG bestehen bei Austritt oder Ausschluss nicht.

§ 14

Vorstand

Der Vorstand nach § 26 BGB ist der Kleine Rat.

Den Vorsitz hat der Präsident.

Der Kleine Rat setzt sich wie folgt zusammen :

1. Präsident
2. 1. Vizepräsident
3. 2. Vizepräsident/Sitzungspräsident
4. Schatzmeister

Jeweils zwei Personen aus dem Vorstand vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

Beratende Funktion hat der erweiterte Vorstand.

Zu ihm gehören der Kleine Rat und

5. Fundusmeister
6. Organisationsleiter
7. Protokollführer

Für die Funktionen des Schatzmeisters, des Fundusmeisters, des Organisationsleiters und des Protokollführers können in der Jahreshauptversammlung Stellvertreter gewählt werden.

Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt 2 Jahre, wobei die Wahl des Präsidenten und des übrigen Vorstandes in aufeinanderfolgenden Geschäftsjahren erfolgen muß.

Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt.

§ 15

Aufgaben des Vorstandes

Der Präsident ist der Leiter der GKG.

Der Präsident führt den gesamten Schriftverkehr und führt die Verhandlungen mit Behörden und außergesellschaftlichen Institutionen.

Die Vizepräsidenten sind Vertreter des Präsidenten.

Der 2. Vizepräsident/Sitzungspräsident bereitet alle Vorstandssitzungen sowie Mitgliederversammlungen vor und leitet diese. Er ist Programmverantwortlicher für die öffentlichen Auftritte der GKG und leitet diese Veranstaltungen.

Der Schatzmeister führt die Kassengeschäfte der GKG, er erhebt die Beiträge und ist für die ordnungsgemäße Führung der Buchführung verantwortlich.

Der Fundusmeister ist verantwortlich für die ordnungsgemäße Bestandsführung des ihm anvertrauten Inventars.

Der Organisationsleiter ist verantwortlich für den Bühnen - und Wagenbau.

Der Protokollführer fertigt über jede Vorstandssitzung und Mitgliederversammlung eine Niederschrift an.

Auf Antrag eines Mitgliedes, hat er die Niederschrift über die Mitgliederversammlung zu verlesen.

Der Protokollführer und ein Vorstandsmitglied beurkunden die Beschlüsse.

§ 16

Arbeitsgruppen

Arbeitsgruppen im Sinne der Satzung sind diejenigen Gruppen, die in der Öffentlichkeit im oder mit Namen der GKG auftreten.

Auftritte von Gruppen der GKG dürfen nicht die festgelegten Veranstaltungen der GKG beeinträchtigen.

Arbeitsgruppen sind Bestandteil der GKG und unterliegen im vollen Umfang den Bestimmungen dieser Satzung.

§ 17

Jahreshauptversammlung

Die Jahreshauptversammlung findet jährlich in der ersten Hälfte eines Geschäftsjahres statt.

Sie muß mindestens beinhalten :

1. Entgegennahme und Genehmigung des Geschäfts - und Kassenberichtes über das abgelaufene Geschäftsjahr
2. Entlastung des Vorstandes
3. Neuwahl der Vorstandsmitglieder, sofern sie zwei Jahre im Amt waren
4. Ergänzungswahlen, soweit diese erforderlich sind
5. Wahl der Kassenprüfer
6. Beitragsfestsetzung

§ 18

Mitgliederversammlung

Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand nach Bedarf, mindestens jedoch dreimal im Geschäftsjahr oder auf Antrag von mindestens 49% der eingetragenen Vereinsmitglieder einberufen. Die Einladung bedarf der Schriftform und muss jedem Mitglied 4 Wochen vor der Veranstaltung vorliegen.

§ 19

Außerordentliche Mitgliederversammlung

Zur Durchführung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung bedarf es der schriftlichen Einladung an alle Mitglieder.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen können bei wichtigen Fällen durch den "Kleinen Rat" bzw. mit $\frac{1}{3}$ Mehrheit der Mitglieder einberufen werden.

§ 20

Abstimmungen

Abstimmungen in der Mitgliederversammlung erfolgen per Akklamation. Eine geheime Abstimmung ist dann vorzunehmen, wenn dies auf Antrag und nach Abstimmung mindestens $\frac{1}{3}$ der anwesenden Mitglieder verlangt. Bei Wahlen muss eine schriftliche Abstimmung erfolgen, wenn dies auf Antrag und nach Abstimmung mindestens $\frac{1}{3}$ der anwesenden Mitglieder beschließt. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.

Beschlussfassungen bedürfen der einfachen Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Satzungsänderungen und Beschlüsse zur Vereinsauflösung hingegen bedürfen der $\frac{2}{3}$ Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

§ 21

Auflösung

Auf Antrag eines Mitgliedes kann die GKG aufgelöst werden, wenn $\frac{3}{4}$ der Mitglieder sich dafür entscheiden.

Der "Kleine Rat" bleibt jedoch für die nächsten zwei Jahre Treuhänder.

Sollte sich die GKG bis dahin unter gleichem Namen wieder gegründet haben, ist der Beschluss hinfällig.

Die Vermögensverwendung ist in § 5 dieser Satzung geregelt.

Der "Kleine Rat" als Treuhänder haftet nicht für etwaige Schulden der GKG.

§ 22

Schlußbestimmungen

Für alle in dieser Satzung nicht berücksichtigten Fälle, gelten die entsprechenden Bestimmungen des Gesetzes über Vereinigungen - Vereinsgesetz in der jeweiligen gültigen Fassung.

Vorstehende Satzung wird hiermit beschlossen und vom Amtsgericht Gotha bestätigt.